

Öffentliche Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB) zum Bebauungsplan „Kleines Feldle Süd, 3. Änderung und Erweiterung“

Beteiligung der Öffentlichkeit – Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

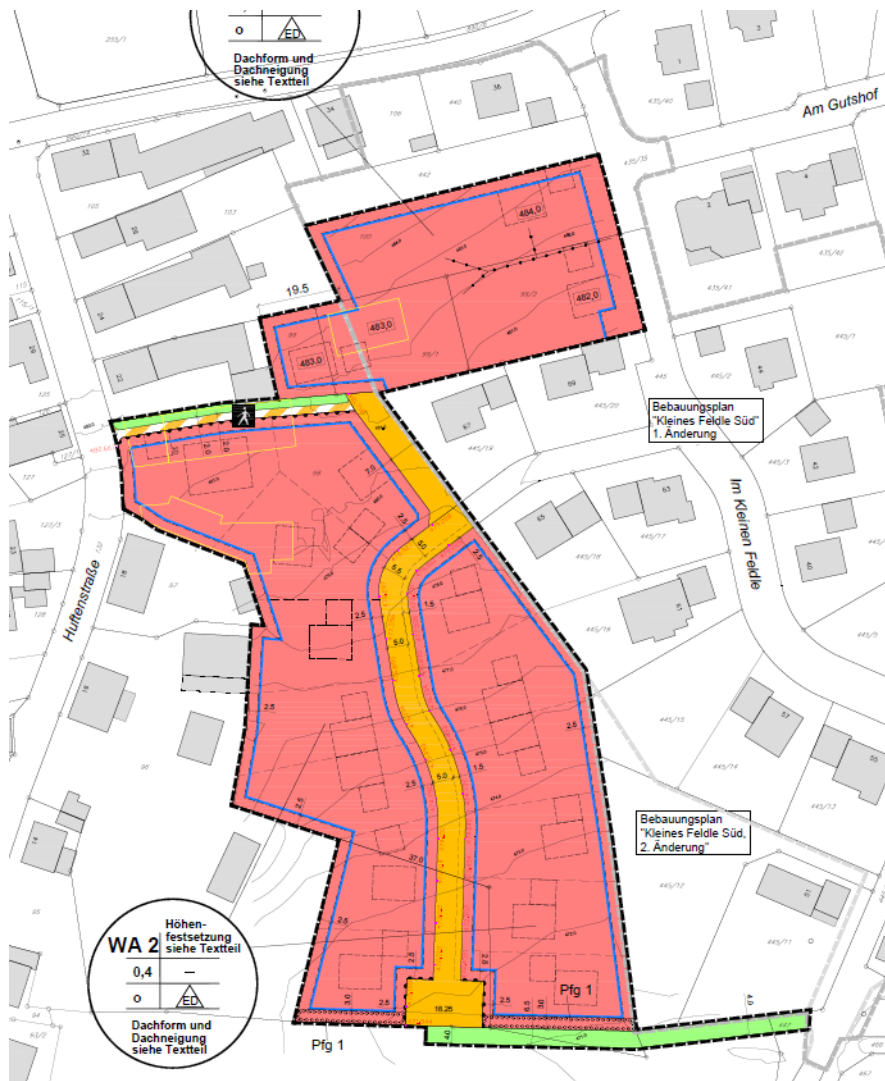
Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchheim am Ries hat am 21.11.2022 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans „Kleines Feldle Süd, 3. Änderung und Erweiterung“ gebilligt und beschlossen, den Entwurf gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen und nach § 4 Abs. 2 BauGB die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung tangiert werden kann, zum Planentwurf einzuholen.

Maßgebend sind die Planzeichnung und der Textteil des Bebauungsplans mit den örtlichen Bauvorschriften und Begründung vom Ingenieurbüro Gansloser GmbH & Co. KG vom 21.11.2022.

Mit dem Bebauungsplan „Kleines Feldle Süd, 3. Änderung und Erweiterung“ sollen im östlichen Ortsgebiet der Gemeinde Kirchheim am Ries die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Allgemeines Wohngebiet geschaffen werden. Der rechtskräftige Bebauungsplan „Kleines Feldle Süd, 2. Änderung“ wird erweitert und so eine entstandene Lücke zum bestehenden Ortsgebiet geschlossen. Im Rahmen der Änderung wird festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche in Allgemeines Wohngebiet geändert.

Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB nicht durchgeführt. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird gem. § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem Planentwurf vom Ingenieurbüro Gansloser GmbH & Co. KG vom 21.11.2022, umfasst die Flurstücke 99/1, 99/2 sowie Teilflächen der Flurstücke 93, 96, 98, 99, 100 und 447, jeweils Gemarkung Kirchheim, und ist folgend dargestellt.



Ausschnitt Bebauungsplans „Kleines Feldle Süd, 3. Änderung und Erweiterung“, Entwurf vom 21.11.2022 unmaßstäblich, genordet

Der Entwurf des Bebauungsplans „Kleines Feldle Süd, 3. Änderung und Erweiterung“ mit Planteil, Textteil und örtlichen Bauvorschriften sowie Begründung vom 21.11.2022 vom Ingenieurbüro Gansloser GmbH & Co. KG liegt im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von

Freitag, den 09.12.2022 bis einschließlich Montag, den 16.01.2023

im **Rathaus der Gemeinde Kirchheim am Ries, Auf dem Wört 1, 73467 Kirchheim am Ries** während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Hier kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter dem folgenden Link

<https://www.kirchheim-am-ries.de/rathaus-service/aktuelles-1/ries-bote-aktuell>

veröffentlicht.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift im Rathaus der Gemeinde Kirchheim am Ries abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Über die Stellungnahmen entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem LDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung.

Kirchheim am Ries, **01. Dezember 2022**
gez. Danyel Atalay, Bürgermeister